

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Psychologischen Hochschule Berlin

"Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) (M.Sc.)"

"Psychotherapie (Verhaltenstherapie) (M.Sc.)"

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 6. Juli 2012

Eingang der Selbstdokumentation: 12. Juli 2012

Datum der Vor-Ort-Begehung: 14./15. Mai 2013 und 2./3. Juni 2014

Fachausschuss: Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Claudia Kettenhofen und Tobias Auberger

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 30. September 2014, 29. September 2015

Mitglieder der Gutachtergruppe der ersten Begehung:

- **Prof. Dr. Georg W. Alpers**, Universität Mannheim, Lehrstuhl für Klinische und Biologische Psychologie und Psychotherapie
- **Prof. Dr. Christiane Hermann**, Justus-Liebig-Universität Gießen, Lehrstuhl Klinische Psychologie, Abteilung Klinische Psychologie & Psychotherapie
- **Mag. Maria Anna Pleischl**, Psychotherapeutin
- **Prof. Dr. Alfons Hamm**, Universität Greifswald, Lehrstuhl für Physiologische & Klinische Psychologie / Psychotherapie
- **Laura Wolf**, Studentin im Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) an der Universität Zürich

Als Gast begleitete Herr **Michael Krenz**, Präsident der Psychotherapeutenkammer Berlin die Vor-Ort-Begehung.

Mitglieder der Gutachtergruppe der zweiten Begehung:

- **Em. o. Prof. Dr. Ilse Kryspin-Exner**, Universität Wien, Institut für Angewandte Psychologie, 1998 – 2013 Lehrstuhl für Klinische und Gesundheitspsychologie und Leiterin der Lehr- und Forschungspraxis der Universität Wien
- **Prof. Dr. Cord Benecke**, Universität Kassel, Institut für Psychologie, Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) wurde im September 2010 eröffnet und nahm ihren Lehrbetrieb zum Wintersemester 2010/ 2011 mit den beiden Studiengängen der Psychotherapie in den Vertiefungsrichtungen Verhaltenstherapie (VT) und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP) auf.

Die Hochschule wurde in Kooperation des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und dem Ausbildungsinstitut Berliner Akademie für Psychotherapie (mit dazu gehöriger Ausbildungsambulanz) gegründet. Bereits seit 2009 beherbergt das Gebäude am Köllnischen Park den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V., die Deutsche Psychologen Akademie, die Berliner Akademie für Psychotherapie und die dazu gehörige psychotherapeutische Ausbildungsambulanz. Ebenso sind dort der Deutsche Psychologenverlag und der Wirtschaftsdienst des BDP ansässig.

2 Einbettung des Studiengangs

Die beiden Masterstudiengänge „Psychotherapie Verhaltenstherapie (VT)“ und „Psychotherapie Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)“ werden jährlich zum Wintersemester angeboten und umfassen jeweils 120 ECTS-Punkte, die in sieben Semestern Regelstudienzeit absolviert werden. Die Studiengebühren belaufen sich derzeit auf 33.000 EUR im Studiengang TP und 25.000 EUR im Studiengang VT.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Ziele der Institution(en), übergeordnete Ziele, ggf. (staatliche) Einschränkungen

Die Ziele der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB) fokussieren sich auf Anwendungsgebiete der Psychologie. Auf entsprechende Fragestellungen soll gleichermaßen wissenschaftlich wie berufspraktisch eingegangen werden. Die PHB versteht sich als Einrichtung, die die Weiterbildung von Psychologinnen und Psychologen auf ein wissenschaftliches Fundament stellt und gleichzeitig das Praxisfeld der künftigen Berufstätigkeit in das Weiterbildungsstudium integriert. Die Psychologische Hochschule Berlin setzt sich zum Ziel, den sogenannten „scientist-practitioner“ auszubilden, das Berufsbild des wissenschaftlich ausgebildeten Berufspraktikers, der in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden zur Forschung, Evaluation oder Qualitätssicherung in seiner berufspraktischen Tätigkeit einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die PHB Studienangebote zu konzipieren, welche schon bestehende wie auch neue Herausforderungen der entsprechenden Arbeitsfelder widerspiegeln. Weitere geplante postgraduale Studiengänge sollen Psychologen zu „Scientist Practitioner“ in spezialisierten Fachrichtungen ausbilden. Bislang besteht die Hochschule jedoch lediglich aus den beiden hier vorgelegten Studiengängen.

Die Leitung der Hochschule möchte mit dem Angebot der zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge der Psychotherapie der bekanntermaßen großen Nachfrage nach einer auf das universitäre Psychologiestudium mit Bachelor und Masterabschluss aufbauenden postgradualen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten entsprechen. Bisherige Angebote universitärer oder privater Ausbildungsinstitute führen ebenfalls zum Staatsexamen als Psychologischer Psychotherapeut, jedoch wird dies bislang nicht mit einem zusätzlichen Masterabschluss verbunden.

Hinsichtlich der hier zu begutachtenden Studiengänge der Psychotherapie verfolgt die Psychologische Hochschule Berlin gemäß Akkreditierungsantrag nun das besondere Ziel, Studierenden ein duales Studienkonzept zu bieten. Einerseits soll der akademische Grad Master of Science (zusätzlich zum bereits erworbenen Master of Science bzw. Diplom in Psychologie, der Aufnahmevoraussetzung ist) erworben werden, andererseits soll eine zertifizierte psychologische Praxiskompetenz als Psychotherapeuten erreicht werden und die Möglichkeit einer anschließenden Approbation eröffnet werden. Die Masterstudiengänge sind als ausbildungsintegrierte Studiengänge geplant, die wissenschaftliches Studium und berufspraktische Ausbildung miteinander verbinden. Die Hochschule formuliert in der Selbstauskunft das Ziel, die psychotherapeutische Ausbildung auf wissenschaftlichen Standard heben zu wollen und die Ausbildung an einer Hochschule etablieren zu wollen, anstatt sie in die Hände einzelner Ausbildungsbetriebe zu legen. Das duale Studium

soll zum „Scientist Practitioner“ qualifizieren indem Praxis und wissenschaftliche Inhalte verknüpft werden.

Als quantitative Ziele plant die PHB, je Studiengang jährlich 18 Studienplätze anzubieten, was der üblichen Kursgröße an Ausbildungsinstituten entspricht, sodass insgesamt 36 Studierende pro Jahr neu aufgenommen werden sollen. Der Betrieb wurde mit Herbst 2010 aufgenommen. Derzeit befinden sich erst 22 Studierende (15 VT und 7 TP) im ersten und 25 (16 VT und 9 TP) bzw. 10 Personen im zweiten bzw. dritten Studienjahr. Die Anzahl der Studierenden liegt somit noch unter den Erwartungen. Erste Absolventen werden im Jahr 2014 erwartet. Die Drop out Rate wird mit 10 Prozent angenommen, bisher hat lediglich ein Teilnehmer des ersten Jahrganges die Hochschule vorzeitig verlassen.

Obwohl grundsätzlich anzuerkennen ist, dass Anstrengungen unternommen werden, die psychotherapeutische Ausbildung in ein wissenschaftliches Studium zu integrieren, ist diese Zielsetzung nicht adäquat. Zwar wird derzeit in der Fachöffentlichkeit unter dem Stichwort „Direktstudium“ ein integriertes universitäres Masterstudium diskutiert, das neben dem (ersten) akademischen M.Sc. Abschluss zum Staatsexamen in Psychotherapie (mit reduzierter Approbation) führen könnte, allerdings wäre dieses „Direktstudium“ nicht mit den Studiengängen der PHB vergleichbar, da kein M.Sc. in Psychologie Voraussetzung wäre und sich an dieses „Direktstudium“ eine Weiterbildung anschließen würde. Die beiden Studiengänge sind grundsätzlich nicht direkt mit dem Gesamtangebot der Psychologiestudiengänge zu vergleichen, da bei beiden Studiengängen der PHB ein Masterabschluss oder Diplom in Psychologie Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist festzustellen, dass Masterstudiengänge in Psychologie alle an Universitäten angeboten werden. (Außeruniversitäre Bachelor-Studiengänge, die meist nicht die Psychologie in ihrer Breite anbieten, sondern spezielle Teilgebiete aufgreifen, werden zwar auch an Hochschulen angeboten, qualifizieren jedoch häufig nicht für konsekutive universitäre Masterstudiengänge). Anders als von der PHB dargestellt, wird die postgraduale Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bereits an zahlreichen universitären Standorten angeboten, zum Teil auch formal gefasst als weiterbildender Studiengang. Der Weg, diesen weiterbildenden Studiengang als Master of Science zu fassen, wurde bislang an keiner Universität oder Hochschule beschritten.

Dieses besondere Profil ist im Gesamtkontext der fachöffentlichen Diskussion zur Reform des Psychotherapeutengesetzes zu betrachten. Auch hier wird eine Integration der Ausbildung in die akademische Laufbahn vorgeschlagen, jedoch unter der Maßgabe, dass kein zusätzlicher akademischer Grad erworben werden muss. Der hier vorgeschlagene Sonderweg ist durchaus kritisch zu betrachten zumal hier die Ausbildungszeiten eher verlängert (3,5 Jahre statt 3 Jahre) als verkürzt werden. Der hier vorgeschlagene Sonderweg ist auch deshalb zu kritisieren, weil er auf Prämissen zur wissenschaftlichen Karriere oder den vermeintlichen Anforderungen an Führungskräfte beruht, die sich so nicht belegen lassen.

Während die Konzeption mehrfach auf eine enge Kooperation mit dem größten deutschen Verband der berufstätigen Psychologen (BDP) Bezug nimmt, lässt sich in dem vorgelegten Konzept keinerlei Befruchtung von Seiten der wissenschaftlichen Fachverbände erkennen – läuft der fachöffentlichen Diskussion zur Reform der wissenschaftlich gerechtfertigten Psychotherapieausbildung in prinzipiellen Erwägungen zuwider. Beide Aspekte (Berufspraxis und Wissenschaft) wären sicherlich erforderlich, wenn die gängige Ausbildungspraxis auf wissenschaftlich tragfähigere Beine gestellt werden sollte, wie es der Antrag formuliert. Anders als von der PHB dargestellt, ist es kein innovatives Ziel, die Psychotherapieausbildung an eine wissenschaftliche Institution anzugliedern. An vielen Universitäten sind Ausbildungsinstitute angegliedert oder in Form von Weiterbildungsstudiengängen institutionalisiert, durch die Forschungsambulanzen ist eine wissenschaftliche orientierte Psychotherapieausbildung umgesetzt.

Obwohl viele der Argumente der Konzeption zunächst attraktiv erscheinen („scientist-practitioner“), ist der Mehrwert des zusätzlichen Masterabschlusses jedoch vollkommen unklar, die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Befähigung für Therapeuten, die über das Universitätsstudium hinaus geht, ist nicht dokumentiert. Der nächste Qualifikationsschritt wissenschaftlich in der Psychotherapieforschung ambitionierter Absolventen wäre vielmehr die einschlägige Promotion.

Wenngleich eine möglichst profunde wissenschaftliche Orientierung gerade aus der Sicht angehender Psychotherapeuten begrüßenswert wäre, ist eine Etikettierung als wissenschaftliches Studium nicht gerechtfertigt. Die Studierenden verfügen durch ihren bereits vorhandenen Master in Psychologie bereits über ein wissenschaftliches Studium, inwieweit die wissenschaftliche Expertise im Rahmen der Studiengänge der PHB vertieft und erweitert wird, ist äußerst fraglich. Somit kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass die Zielsetzungen der PHB mit dem vorgelegten Konzept eines auf den universitären Master aufsattelndes zweites Masterstudium an der Hochschule nicht erreicht werden. Da diese Kritik jedoch in der konzeptionellen Umsetzung ihre Begründung findet, soll im Gutachtenteil „Konzept“ näher darauf eingegangen werden.

1.2 Qualifikationsziele der Studiengänge

Als Ausbildungsziel definiert die PHB die zusätzliche berufliche Qualifizierung für Psychologen. Dies ist zunächst nicht ungewöhnlich, da ein erheblicher Anteil der universitären Master-Absolventen nach dem Abschluss eine postgraduale Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten aufgreift. Diese Ausbildung mündet gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG, 1999) in der Zulassung zur staatlichen Approbationsprüfung. Die Psychologische Hochschule Berlin strebt in den vorgestellten Studiengängen nun an, neben praktischen, den Teilnehmern auch wissenschaftliche und evaluative Kompetenzen zu vermitteln, die sie insbesondere befähigen sollen, Leitungsfunktionen im Gesundheitssystem zu übernehmen und anwendungsorientierte Forschungsarbeiten zu planen oder durchzuführen. Konkret sollen die Absolventen sowohl wissenschaftlich aus-

gebildete Berufspraktiker („Scientist Practitioner“) als auch berufspraktisch erfahrene Wissenschaftler darstellen. Dieses Ziel ist nicht angemessen, da die Rolle des therapeutisch kundigen Wissenschaftlers angemessener von einem promovierten Wissenschaftler mit Therapieausbildung repräsentiert wird.

Die Forschungsziele werden auf Basis sowohl praktischer Kompetenzen als auch wissenschaftlicher Methoden zur Forschung, Evaluation und Qualitätssicherung definiert, welche die Absolventen im jeweiligen Tätigkeitsfeld einzusetzen befähigt sein sollen. Gemäß Selbstdokumentation der Hochschule soll sich die „Forschungs- und Publikationstätigkeit“ auf anwendungsorientierte Fragestellungen im Bereich der Psychotherapie- und der Versorgungsforschung konzentrieren.

Die Hochschule setzt sich darüber hinaus als Transferziel, wissenschaftliche Kenntnisse für die Gesellschaft zu erarbeiten sowie Anfragen und Forschungsaufträge aus der Gesellschaft zu übernehmen. Dass aus der Gesellschaft Forschungsaufträge an eine Hochschule ohne wissenschaftliche Infrastruktur vergeben werden, ist nach Einschätzung der Gutachter außerordentlich unwahrscheinlich (siehe Kritik zu den fehlenden Ressourcen), dieses Ziel ist somit nicht angemessen.

Als integrative Ziele der Studiengänge wird erläutert, dass beide Studiengänge darüber hinaus der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung dienen sollen. Dies ist jedoch im eigentlichen Studienplan weniger deutlich zu erkennen, die Aspekte der psychotherapeutischen Supervision und Selbsterfahrung sind vom Studium abgekoppelt, somit befähigen die Masterstudiengänge an sich nicht zum gesellschaftlichen Engagement.

Die Zielgruppen der Studiengänge sind ausschließlich Psychologen nach dem universitären Bachelor und Master-Studium, welche die Approbation und den Fachkundenachweis in einem Richtlinienverfahren sowie gleichzeitig eine wissenschaftliche, forschungsorientierte Weiterbildung über ihren universitären Masterabschluss hinaus anstreben. Diese Zielsetzung der Integration von Therapieausbildung und akademischer Weiterqualifizierung ist nicht ungewöhnlich und wird vielerorts umgesetzt indem die postgraduale Psychotherapie-Ausbildung an universitären Ausbildungsinstituten häufig mit einer parallel dazu erfolgenden Promotion am Psychologischen Institut gekoppelt wird. Die PHB führt jedoch im Gegensatz zu dem gängigen Konzept dieser Integration explizit an, dass ihre Studiengänge die Absolventen für eine mögliche Promotion an einer staatlichen Universität vorbereiten sollen, d.h. einem weiteren akademischen Studium nach universitärem Bachelor/Master, und Hochschul-Weiterbildungs Master. Die Notwendigkeit eines außeruniversitären Weiterbildungsstudiums nach dem universitären Master wird zwar konstatiert jedoch nicht mit Argumenten belegt. Der Gutachtergruppe erschien es nicht überzeugend, dass die (weitgehend üblichen) Bausteine der Psychotherapieausbildung für eine wissenschaftliche Tätigkeit erforderlich wären. Die Notwendigkeit eines außeruniversitären Weiterbildungsstudiums zwischen Master und Promotions-Studium wird nicht mit weiteren Argumenten belegt. Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit in einem klar definierten Tätigkeitsfeld ist sicherlich nach Abschluss

der Theorieeinheiten (Module) sowie der praktischen Anteile, sofern die staatliche Approbationsprüfung bestanden wird, gegeben. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der nachgefragten Psychotherapeuten eher zunimmt. Jedoch lässt sich alleine für die hier vorgelegten theoretischen Anteile des Studiums keinerlei berufliches Tätigkeitsfeld identifizieren, das sich von den grundständigen Qualifikationen (universitärer B.Sc und M.Sc) abgrenzen ließe.

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass die im Antrag dargestellten Qualifikationsziele der beiden Studiengänge zwar im Wortlaut dem entsprechen, was mit einer Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis angestrebt werden könnte. Jedoch sind die bereits bestehenden Studiums- und Ausbildungsstrukturen und die damit verbundenen Qualifikationsziele sachlich nicht korrekt beschrieben. Für das Ziel einer berufspraktisch ausgebildeten Wissenschaftlers oder eines wissenschaftlich ausgebildeten Berufspraktikers ist eine Promotion in Kombination mit einer Psychotherapieausbildung deutlich Ziel führender. Außerdem wird nicht angemessen berücksichtigt, dass der angestrebten Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis im Rahmen eines integrierten Masterstudiengangs durch die gesetzlichen Vorgaben des PsychThG für die Psychotherapieausbildung sehr enge Grenzen gesetzt sind, so dass insbesondere das Ziel der wissenschaftlichen Qualifikationserweiterung im Bereich Psychotherapie(-forschung) im Rahmen eines solchen Masterstudiengangs nicht realistisch ist. Mit dem vorgelegten Konzept und den vorhandenen Ressourcen können sie keinesfalls erreicht werden. Da diese Kritik in der konzeptionellen Umsetzung und Implementierung ihre Begründung findet, soll erst im Folgenden näher darauf eingegangen werden.

Die Studiengänge orientieren sich an den gesetzlichen Rahmenvorgaben und entsprechen teilweise den ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie teilweise dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

2 Konzept

2.1 Studiengangsaufbau

Die beiden Masterstudiengänge „Psychotherapie (Verhaltenstherapie, VT)“ und „Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, TP)“ haben, wie bereits dargestellt, zum Ziel, das wissenschaftliche Studium der Psychotherapie mit der Ausbildung zum Psychotherapeuten zu verbinden. Dies geschieht je nach Studiengang mit dem entsprechenden Schwerpunkt. Hierzu wird ein ausbildungsintegriertes Studiengangskonzept vorgelegt, in dem die theoretischen Inhalte des Masterstudiums zu festgelegten Zeiten (primär am Wochenende) studiert werden und die praktischen Inhalte der Ausbildung mit der jeweiligen praktischen Einrichtung abgestimmt werden. In sieben Fachsemestern werden insgesamt 120 ECTS-Punkte studiert, welche jedoch nur den Workload der Anteile umfassen, welche dem Masterstudium und nicht der Ausbildung zugerechnet werden. Die (weitestgehend praktischen) Anteile der psychotherapeutischen Ausbildung sind nicht in diesem workload erfasst. Die Studiendauer ergibt sich daher zum einen durch die hinzukommenden Praxisanteile der Ausbildung im Umfang von insgesamt 3600 Stunden, sowie durch die gesetzliche Vorgabe, wonach die psychotherapeutische Ausbildung eine Ausbildungszeit von mindestens drei Jahren vorsieht.

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind dabei formal nur die Bestandteile des Masterstudiengangs, die Hochschule wurde vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als Ausbildungsstätte der Psychotherapieausbildung anerkannt. Mit Absolvierung des Masterstudiums haben die Studierenden die theoretischen Teile sowie Teile der praktischen Ausbildung der Psychotherapeutenausbildung absolviert und erfüllen die Voraussetzung zur Zulassung zur Staatsprüfung und Erlangung der Approbation als Psychotherapeut sofern sie (wie im Angebot vorgesehen) weitere praktische Ausbildungsinhalte im Rahmen der Psychotherapeutenausbildung absolviert haben.

2.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Folgende Module sind gemäß des Studienablaufplans (Anlage der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung) im Studiengang „**Psychotherapie (Verhaltenstherapie, VT)**“ vorgesehen:

Modul 1: Theoretische und methodische Basiskenntnisse (7 ECTS-Punkte)

Dieses Modul soll der Einführung in die Krankheitslehre und Psychotherapieausbildung sowie der Auffrischung von Grundkenntnissen in Diagnostik und Klassifikation dienen. Darüber hinaus sind klinisch-psychologische Testverfahren für Erwachsene sowie Berufsrecht und Ethik Gegenstand des Moduls.

Modul 2: Störungsübergreifende Verfahren (8 ECTS-Punkte)

Die Inhalte dieses Moduls sind unter anderem Entspannungsverfahren, Übende Verfahren (bspw. Rollenspiel und Kommunikationstraining), Kriseninterventionsverfahren, Selbstmanagement sowie Gruppentherapeutische Verfahren.

Modul 3: Praktische Basisfertigkeiten (13 ECTS-Punkte)

In diesem Modul sind sowohl ein psychotherapeutisches Propädeutikum, die Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting und Einleitung und Beendigung der Behandlung als auch basistherapeutische Kommunikation und Gesprächsführung vorgesehen. Darüber hinaus umfasst das Modul die Inhalte Motivierung und Beziehungsgestaltung, Anamneseerhebung, Antragstellung und Befunderhebung sowie weitere Basiskompetenzen.

Modul 4: Behandlungsbezogene theoretische Grundlagen (8 ECTS-Punkte)

Dieses Modul soll psychologische und theoretische Grundlagen der verhaltenstherapeutischen Behandlungsmethoden sowie neurobiologische Grundlagen thematisieren.

Modul 5: Verhaltenstherapie bei F3 und F4 Störungen (9 ECTS-Punkte)

Dieses Modul umfasst die Behandlung von affektiven Störungen, Angst, Zwang, posttraumatischer Belastungsstörungen sowie somatoformen Störungen.

Modul 6: Verhaltenstherapie bei F1, F2 und weiteren Störungen (3 ECTS-Punkte)

Dieses Modul umfasst die Behandlung von psychotischen Störungen, Suchtstörungen sowie neurologischen Störungen.

Modul 7: Verhaltenstherapie bei F5 und F6 Störungen (6 ECTS-Punkte)

Dieses Modul umfasst die Behandlung von Essstörungen, Psychischen Probleme bei sexuellen Störungen, sowie Störungen der Impulskontrolle und Persönlichkeitsstörungen.

Modul 8: Forschungsmethoden in der Psychotherapie (12 ECTS-Punkte)

Die Inhalte dieses Moduls sind sowohl die Forschungsmethoden in der Psychotherapie als auch zwei zugehörige Forschungskolloquien.

Modul 9: Verhaltenstherapie bei besonderem Klientel (10 ECTS-Punkte)

In diesem Modul werden Alters- und geschlechtsspezifische Fragestellungen in der Psychotherapie betrachtet sowie Testverfahren, Störungsmodelle/Diagnostik und Interventionsverfahren bei Kindern und Jugendlichen thematisiert. Darüber hinaus umfasst es Gerontopsychologie und Behinderte.

Modul 10: Aspekte der Berufspraxis (5 ECTS-Punkte)

Dieses Modul umfasst sowohl Maßnahmen zur Qualitätssicherung inklusive Weiterbildung, Interdisziplinäre Kooperationen und Führung einer Praxis, Gemeinsames Fallseminar der Schwerpunkte VT und TP sowie das Fallseminar Verhaltenstherapie.

Modul 11 beinhaltet praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung (10 ECTS-Punkte) und Modul 12 das Masterprojekt welches sich aus Masterarbeit und Disputation zusammensetzt (30 ECTS-Punkte).

[Modul 13: Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen und therapeutischen Kompetenzen (15 ECTS-Punkte)

Das Modul umfasst vertiefende Aspekte zu Gemeinde – und Gesundheitspsychologie, Interkulturelle Aspekte und Rehabilitation und Prävention aber auch Imaginative und Integrative Verfahren. Es wird formal nur dem Ausbildungsteil und nicht dem Masterstudium zugerechnet.]

Folgende Module sind gemäß des Studienablaufplans (Anlage der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung) im Studiengang „**Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, TP)**“ vorgesehen:

Modul 1: Theoretische und methodische Grundlagen der TP (10 ECTS-Punkte)

Dieses Modul beinhaltet das Einführungsseminar und Themen wie bspw. die Konzeption des Unbewussten, Psychodynamische Modelle im Dialog und Allgemeine Neurosenlehre.

Modul 2: Ausbildung theoretischer und therapeutischer Basisfertigkeiten (11 ECTS-Punkte)

Die Inhalte dieses Moduls sind unter anderem Anamnese und Diagnose, Indikation und Prognose sowie Dokumentation und Verlaufskontrolle.

Modul 3: Störungsspezifische Ausbildung I (9 ECTS-Punkte)

In diesem Modul sind sowohl Lehrveranstaltungen zu Hysterie und konversionsneurotischen Störungen, Depressionen sowie Angst- und Zwangsstörungen vorgesehen. Darüber hinaus umfasst das Modul unter anderem die Inhalte Umgang mit Krisen und Suizidalität sowie Neurotische Persönlichkeitsstrukturen und –störungen.

Modul 4: Methodenübergreifender Teil I (11 ECTS-Punkte)

Dieses Modul beinhaltet unter anderem ein psychotherapeutisches Propädeutikum, neurobiologische und ethische Grundlagen, neuere diagnostische Verfahren für Kinder und Erwachsene sowie des Themenkomplex Psychopharmakologie und institutionelle Probleme.

Modul 5: Methodenspezifische Ausbildung: Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (13 ECTS-Punkte)

In diesem Modul werden bspw. Theorie und Praxis der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, störungsspezifische Modifikationen der Einzelpsychotherapie oder Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendpsychotherapie behandelt.

Modul 6: Störungsspezifische Ausbildung II (8 ECTS-Punkte)

Dieses Modul beinhaltet die Behandlung von psychosomatische Störungen I-IV, Essstörungen, Geriatriische Störungen, Abhängigkeiten und Süchten sowie sexuellen Störungen.

Modul 7: Methodenübergreifender Teil II (10 ECTS-Punkte)

Dieses Modul umfasst unter anderem tiefenpsychologische Kulturtheorie, Gesundheitspsychologie, psychische Probleme bei hirnorganischen Störungen sowie Methodenintegration in der Psychotherapie und Geschichte der Psychoanalyse.

Modul 8: Forschungsmethoden in der Psychotherapie (8 ECTS-Punkte)

Die Inhalte dieses Moduls sind sowohl Forschungsmethoden als auch ein Forschungskolloquium.

Modul 9 beinhaltet praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung (10 ECTS-Punkte) und Modul 10 das Masterprojekt welches sich aus Masterarbeit und Disputation zusammensetzt (30 ECTS-Punkte).

Modul 11: Ergänzende Psychotherapieverfahren (11 ECTS-Punkte)

Dieses Modul umfasst die katathym-imaginative Psychotherapie, Gesprächspsychotherapie sowie Verhaltenstherapie und wird formal dem Ausbildungsteil zugerechnet.

Die Studiensinhalte sowie die Struktur **beider Studiengänge** richten sich fast ausschließlich an den Vorgaben der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten gemäß Psychotherapeutengesetz aus. Formal ist dies unter anderem daran erkennbar, dass die Module gemäß Unterrichtseinheiten (UE) strukturiert sind, die dann uneinheitlich in ECTS-Punkte und Arbeitslast umgerechnet werden. Darüber hinaus fällt auf, dass die Lehrveranstaltungen zumeist in Form von Blockseminaren stattfinden. Die Studiensinhalte sind gemäß Modulbeschreibungen weitestgehend auf die Vermittlung behandlungsrelevanter theoretischer Inhalte, praktischer Kompetenzen eines psychologischen Psychotherapeuten und auf die Anregung zu kritischer Reflexion der Berufspraxis ausgerichtet. Beide Studiengänge beinhalten jeweils nur ein Modul (VT Modul 8, TP Modul 8: „Forschungsmethoden in der Psychotherapie“) sowie die Masterthesis, die inhaltlich über die vorgegebenen Inhalte der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten hinausgehen und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Psychotherapieforschung explizit thematisieren. Inwieweit im Modul „Forschungsmethoden“ hier tatsächlich studiengangübergreifend Forschungsmethodik vermittelt wird, ist angesichts der angegebenen völlig unterschiedlichen Ausbildungsziele, Lernmethoden und Umfang der beiden Modulbeschreibungen (VT Modul 8: 12

ECTS-Punkte, Workload: 360 Stunden, UE: 90; TP Modul 8: 8 ECTS-Punkte, Workload: 256 Stunden, UE: 60) und Zulassungsvoraussetzungen (VT Modul 8: „Zulassung zum Mastercolloquium“; TP Modul 8: Abschluss Module 1-4) jedoch fraglich. Die in den Zielen der Hochschule formulierte Integration der beiden Studiengänge zeigt sich hier ebenfalls nicht umgesetzt. Dieser angestrebten Integration sind nach Ansicht der Gutachter zwangsläufig schon allein deshalb enge Grenzen gesetzt, weil die Studiensinhalte den Ausbildungsinhalten gemäß Psychotherapeutengesetz entsprechen müssen und somit kaum Spielraum für eine in wissenschaftlicher Hinsicht wünschenswerte integrative Perspektive vorhanden ist.

Die Modulbeschreibungen lassen auch vermuten, dass das Modul „Forschungsmethoden in der Psychotherapie“ in weiten Teilen als Kolloquium gestaltet wird, in dem die Studierenden ihre Masterarbeit vorstellen. Inhalt (Fragestellung mit Bezug zu Psychotherapie?) und Art (empirisch?) sowie die wissenschaftlichen Anforderungen an die zu erstellende Masterthesis sind nicht näher beschrieben, im Modulhandbuch finden sich hierzu keinerlei Angaben. Gemäß Prüfungsordnung können „bereits fertig gestellte Arbeiten als publikationsbasierte oder publikationsorientierte Masterarbeiten anerkannt werden“, grundsätzlich ist also nicht geregelt, dass die Masterthesis eine originäre Leistung des Studiums ist, was die Gutachter sehr kritisch sehen.

Die konzeptuell-inhaltliche Gestaltung beider Studiengänge erfüllt den Anspruch einer integrativen wissenschaftlichen Perspektive von Psychotherapie in keiner Weise. Es sind keine Lehrveranstaltungen vorgesehen, die schulübergreifend eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Psychotherapie beinhalten. Wie bereits aufgeführt, ist Modul 8 „Forschungsmethoden in der Psychotherapie“ zwar identisch bezeichnet, es handelt sich aber inhaltlich und strukturell um völlig unterschiedliche Module. Außerdem wird das einzige Modul (Modul 11) im Masterstudiengang „Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie), in dem verschiedene Therapieverfahren vorgestellt werden sollen, explizit nicht dem Studium, sondern nur der Ausbildung zugerechnet. Die dazu gehörige Modulbeschreibung lässt keinen primär wissenschaftlichen Anspruch an die Auseinandersetzung mit anderen Therapieverfahren erkennen, sondern legt den Schwerpunkt auf Falldemonstrationen und Kennenlernen der jeweiligen Verfahren. Im Studiengang „Psychotherapie Verhaltenstherapie“ ist ein vergleichbares Modul überhaupt nicht vorgesehen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich also in der konsequenten Trennung der beiden Studiengänge sowohl auf struktureller als auch auf praktischer Ebene des Studienplans, dass eine solche Integration nicht umgesetzt wird. An diesem Punkt muss erneut auf die fachöffentliche Diskussion um die so genannte Direktausbildung hingewiesen werden, wo es eben nicht mehr um eine Richtlinienorientierung sondern um eine zeitgemäße allgemeine wissenschaftliche Ausrichtung gehen soll.

Nach Einschätzung der Gutachter sind beide Studiengänge somit letztlich eine in ein modulares Format gebrachte, postgraduale Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten, die gemäß

Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes konzipiert wurde. Der Masterstudiengang verfolgt nicht primär das Ziel einer wissenschaftlichen Ausbildung in Psychotherapie, die deutlich über die bereits im abgeschlossenen Masterstudium Psychologie erworbene wissenschaftliche und methodische Kompetenz hinausgeht. So ist auch gemäß der Angaben der Hochschulleitung ausgeschlossen, dass Studierende den M.Sc. Abschluss erwerben, ohne die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten zu absolvieren. Die primäre Ausrichtung auf die Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten belegen nicht zuletzt die Informationsmaterialien, welche den Gutachtern vorgelegt wurden. Hier wird auf der Titelseite in erster Linie auf die beiden Ausbildungen und nur am Rande (in Klammern) auf das Masterstudium hingewiesen.

Die Hochschule hat vor Ort verschiedenste Unterlagen nachgereicht, um die Wissenschaftlichkeit der Studieninhalte und die Entsprechung des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu untermauern. Exemplarisch wurden Themen für Masterarbeiten, ein prototypisches Curriculum im Gesamtüberblick, Informationen zur Modulprüfung sowie beispielhafte Klausuren vorgelegt. Diese Dokumente konnten die inhaltlichen Bedenken der Gutachter jedoch nicht ausräumen, dass die Studieninhalte den definierten Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (hier Master) nicht erfüllen und weitestgehend einer zwar modularisierten, aber inhaltlich gängigen Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten entsprechen.

Das Primat der Ausbildung wurde auch im Gespräch mit den Studierenden deutlich, die in keiner Weise mit den Modulen vertraut waren, sondern in erster Linie mit den einzelnen „Kursen“, so wie es für Psychotherapieausbildungen üblich ist. Die Angaben der Studierenden ließen außerdem erkennen, dass die Modulstruktur in der Praxis nur sehr bedingt umgesetzt wird. Berichtet wurde u.a., dass es zumindest bislang möglich war, einen versäumten Kurs (also eine Lehrveranstaltung eines Moduls) mit einem entsprechenden Kurs der Therapieausbildung der BAP (Berliner Akademie für Psychotherapie) zu ersetzen. Zwar ist dieser Austausch nach Angaben der Hochschulleitung nicht mehr vorgesehen, nichtsdestotrotz unterstreicht diese Möglichkeit des Austauschs von Lehrveranstaltungen die Deckungsgleichheit zwischen den Studiengängen und einer üblichen postgradualen Therapieausbildung.

Beide modularisierten Studiengänge umfassen jeweils nur einen Teil der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten (100 Prozent Theorie, 50 Prozent der Praktischen Tätigkeit II gemäß Psychotherapeutengesetz in Form eines Forschungspraktikums; zusätzlich: Masterthesis), vermutlich um den Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten eines üblichen Masterstudiengangs nicht zu überschreiten. Die rein der Ausbildung zugeordneten „Studieminhalte“ (Klinisch-psychiatrisches Praktikum, 300 Stunden Forschungspraktikum, Behandlungen, Supervision und Selbsterfahrung) werden nicht als Arbeitslast des Studiengangs berücksichtigt und gehen folglich nicht in das Abschlusszeugnis ein. In das Studium sind damit formal nur 300 Stunden Berufspraxis in Form eines

Forschungspraktikums integriert. Ebenso wie für die Masterthesis fehlt auch für das Forschungspraktikum eine entsprechende Modulbeschreibung. Da dieses Forschungspraktikum als psychotherapeutische Tätigkeit II gemäß Psychotherapeutengesetz anerkannt werden muss, um die spätere Zulassung zur Staatsprüfung zu gewährleisten, stellt sich die Frage, inwieweit es sich tatsächlich um ein Forschungspraktikum handeln kann.

Die dargestellte Konzeption der beiden Studiengänge sowie die mangelnde Forschungsinfrastruktur (hierauf wird im Abschnitt 3 „Implementierung“ noch näher eingegangen), stellen die in der Informationsbroschüre genannten guten Gründe für ein Studium der Psychotherapie in Frage. Die Modulhandbücher lassen wenig erkennen, inwieweit methodenübergreifende Kompetenzen vermittelt werden, und wie eine Integration unterschiedlicher Therapieformen erfolgt. Interessanterweise ist die in der Informationsbroschüre aufgeführte besondere Berücksichtigung systemischer Ansätze in den Modulhandbüchern nicht umgesetzt.

Die Studiendokumente sind insgesamt unübersichtlich, es werden zum Teil widersprüchliche Angaben gemacht. Die Module der beiden Studiengänge sind nicht vergleichbar, sowohl was Inhalt, Umfang (Arbeitslast), Art des Leistungsnachweises als auch die Teilnahmevoraussetzungen betrifft. Im Modulhandbuch sind zwar ECTS-Punkte angegeben, die Umrechnung von Unterrichtseinheiten in ECTS-Punkte ist uneinheitlich und nicht nachvollziehbar. Auch die Arbeitslastberechnungen sind unklar, im Modulhandbuch wird nicht nach Präsenzzeit, Vor-/Nachbereitungszeit, Prüfungsvorbereitung aufgeschlüsselt, außerdem wird kein einheitlicher Umrechnungsschlüssel erkennbar, es fehlen Angaben zu Semesterwochenstunden. Aus den Modulhandbüchern wird die Studienplangestaltung ebenfalls nicht unmittelbar ersichtlich. Die vorliegende Ausbildungsübersicht legt einen Studienplan nahe, es wird allerdings im Modulhandbuch nicht transparent, wann welche Module studiert werden müssen, und welche Prüfungsleistungen zu welchem Zeitpunkt abgelegt werden müssen.

Die Modulbeschreibungen in beiden Modulhandbüchern sind unvollständig. Es fehlen Angaben zum Modulverantwortlichen, Art und Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls sind nicht immer vollständig angegeben. Bei den Prüfungsleistungen wird nicht klar spezifiziert, ob Modulteilprüfungen (wenn ja: Gewichtung der Teilnoten?) oder nur eine Modulabschlussprüfung vorgesehen ist. Bei der angegebenen Gewichtung ist der Bezug unklar (Anteil an der Gesamtnote?). Bei der Beschreibung der Modulinhalte fehlt eine Kompetenzorientierung bei den angegebenen Qualifikationszielen.

Die Arbeitsbelastung ist nach Angaben der Studierenden vor Ort als adäquat zu bezeichnen, dies ist aufgrund der Modularisierung einer üblichen Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten wenig überraschend. Da die Studiengänge einen Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten bei einer Dauer von 7 Semestern aufweisen, ist die rein studiumsbezogene Belastung studier-

bar. Die Elemente der psychotherapeutischen Praxisausbildung lassen sich nach Auskunft der Studierenden vor Ort in Hinblick auf den Gesamtworkload gut integrieren, formal konnte dies durch die Gutachter aufgrund der Intransparenzen in den studiengangsbezogenen Dokumenten schwerlich nachvollzogen werden.

Da die Studierenden die gemäß Psychotherapeutengesetz vorgegebenen Ausbildungsinhalte absolvieren müssen, ist es grundsätzlich nicht möglich, äquivalente Studienleistungen im Ausland zu erwerben und diese anerkennen zu lassen. Die Zulassung von internationalen Studierenden ist prinzipiell möglich, allerdings nur, wenn diese die geltenden Voraussetzungen für die Approbation erfüllen.

Die durch die Kommission befragten Studierenden der gegenwärtigen Studiengänge stellten vor Ort heraus, dass sie anstreben, ihr späteres Arbeiten wissenschaftlich begleiten zu wollen und sich daher für das Angebot der PHB entschieden haben. Gleichzeitig wurde deutlich, dass alle Studierenden primär an der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und der Approbation interessiert waren. Auf die Frage an die Studierenden, wer denn schon welche Module abgeschlossen habe, konnten die Studierenden keine Antwort geben. Offensichtlich war die modulare Organisation der beiden Studiengänge den Studierenden selbst nicht klar. Dies stützt nach Ansicht der Gutachtergruppe die Einschätzung, dass die Studierenden primär die Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten verfolgen, welche mit einer staatlichen Approbationsprüfung (schriftlich und mündlich) abschließt. Da die Studierenden sich an der Ausbildung orientieren, ist auch nachvollziehbar, dass die für die Gutachter sehr intransparenten und verwirrenden Studierendokumente die Studierbarkeit bislang nicht negativ beeinflusst haben. Auch stünden die Lehrenden stets für Fragen zur Verfügung und würden bei Problemen zeitnah Klärung herbeiführen.

2.3 Lernkontext

Die Lehrinhalte werden durch Lehr- und Lernformen vermittelt, wie sie in Ausbildungen zum psychologischen Psychotherapeuten gängig sind (z.B. „Dozentenvortrag“, „Kleingruppenarbeit“, „Anwendungsübungen in Kleingruppen“, „Demonstration durch Dozenten“. „Rollenspiele“). Der Fokus liegt auf dem Erwerb von Handlungskompetenzen. Die Hochschule machte vor Ort darauf aufmerksam, dass sich die Lehrformen ihrer Einschätzung nach nicht von üblichen universitären Veranstaltungen unterscheiden würden und darüber hinaus akademische Formate wie „Podiumsdiskussion“ und „Summerschool“ in das Konzept integriert würden.

Das Studium beider Studiengänge beinhaltet verschieden Praxisanteile (600 Stunden Forschungspraktikum, 1200 Stunden Klinisch-psychiatrisches Praktikum, 600 Stunden ambulante Behandlungen) gemäß den Vorgaben der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten. Davon gehen jedoch nur 300 Stunden Forschungspraktikum in die Arbeitslast des Masterstudiengangs ein. Es fehlt eine Modulbeschreibung mit den entsprechenden Regelungen für das Forschungspraktikum, insbesondere der Bezug zu Forschung sollte festgelegt werden, nachdem es sich um ein

Forschungspraktikum und nicht um ein Berufspraktikum handelt. Da das „Forschungspraktikum“ als Praktische Tätigkeit II gemäß Psychotherapeutengesetz anerkannt werden soll, ist zweifelhaft, inwieweit hier tatsächlich ein Forschungspraktikum absolviert werden kann. Die Praxisanteile sind grundsätzlich bislang nicht rechtsverbindlich in den Ordnungen verankert.

2.4 Zugangsvoraussetzungen

Gemäß der jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der PHB wird ein berufsqualifizierender akademischer Abschluss sowie eine dem Weiterbildungsstudium vorausgehende oder in dieses integrierte thematisch einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr festgelegt. Die Hochschule legte jedoch dar, dass die Bezeichnung „Weiterbildungsstudiengang“ und die damit gemäß KMK-Vorgaben geforderte einjährige Berufspraxis nicht mehr verwendet werden soll. Die damit notwendig gewordenen Änderungen der Ordnungen stehen jedoch noch aus.

In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung wird als Zugangsvoraussetzung ein Diplom- oder Master-Abschluss oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss, der das Studien- und Prüfungsfach „Klinische Psychologie“ enthält, benannt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Voraussetzung zur Studiumszulassung die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Staatsprüfung zum psychologischen Psychotherapeuten gemäß Psychotherapeutengesetz ist. Diese essentielle Information fehlt allerdings in den Informationsbroschüren für Studiumsinteressierte, hier wird nicht ausreichend darauf hingewiesen, dass ausschließlich die Qualifikationsvorgaben für die Approbation gemäß Psychotherapeutengesetz für die Zulassung zum Studium Mindestvoraussetzung sind. Obwohl schriftlich nicht explizit aufgeführt, ist gemäß mündlicher Angaben der Hochschulleitung nicht vorgesehen, dass Studierende einen Masterabschluss erwerben, ohne die Ausbildung zum Psychotherapeuten zu absolvieren. Dies wäre letztlich nach Einschätzung der Gutachter auch nicht kompatibel mit den Angaben zur Refinanzierung des Studiums.

Die Rahmenprüfungsordnung regelt in § 20 die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, diese entsprechen jedoch nicht den Anforderungen der Lissabon-Konvention. Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern. Die um die Lissabon-Konvention ergänzte und verabschiedete Prüfungsordnung ist nachzureichen. Im Vorfeld der Begehung belegte die Hochschule in Form eines Entwurfs ihre Absicht die Vorgaben der Lissabon-Konvention in einer Änderung der Rahmenprüfungsordnung zu implementieren, was aus gutachterlicher Sicht nunmehr umzusetzen ist. Eine Anrechnung von Leistungen auf den Ausbildungsteil ist jedoch nach Auskunft der Hochschule nur möglich, sofern diese an einem staatlich anerkannten Psychotherapieausbildungsinstitut erbracht wurden. Dadurch ist es faktisch nicht

möglich, dass Studienleistungen bei einem Hochschul- und Studiengangswechsel für die beiden Studiengänge an der PHB anerkannt werden.

Darüber hinaus werden künftig Gesamtnoten laut §16 (6) der Rahmenprüfungsordnung nur auf Antrag zusätzlich in ECTS-Graden ausgewiesen (Einstufungstabelle), auch hierzu wurde der Gutachtergruppe ein Entwurf vorgelegt, welcher den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen Rechnung trägt. Dieser Entwurf ist jedoch bislang nicht umgesetzt worden, ebenso wird die Anzahl der zu Grunde gelegten Stunden pro ECTS-Punkte nicht in der Prüfungsordnung dargestellt.

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass das Berliner Hochschulgesetz in §10 (5) respektive in § 25 (3) keine spezifischen Zugangsvoraussetzungen für konsekutive Masterstudiengänge vorsieht, die Berliner Senatsverwaltung dem vorgesehenen Eignungstest jedoch bei der Genehmigung offenbar zugestimmt hat.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

3.1.1 Vorbemerkungen

Die Psychologische Hochschule Berlin strebt die Integration wissenschaftlichen Arbeitens in das Studium an und verspricht in ihrer Informationsbroschüre die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen in der wissenschaftlichen Reflexion. Bei der Beurteilung der Frage, ob die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs vorhanden sind, muss eine Vorbemerkung vorgelegt werden, auf die bereits eingegangen wurde. Obschon beide Masterstudiengänge in Form einer Bündelakkreditierung gemeinsam begutachtet wurden, handelt es sich, um zwei eigenständige Masterstudiengänge: Den Studiengang Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie sowie den Studiengang in Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Tiefenpsychologie. Dies muss bei der Beurteilung der vorhandenen personellen Ressourcen Berücksichtigung finden.

Personelle Ressourcen:

Die Psychologische Hochschule Berlin verfügt zurzeit über drei halbe Professuren, welche mit zwei Kollegen für den Schwerpunkt Verhaltenstherapie und einem Kollegen für den Schwerpunkt Tiefenpsychologie besetzt sind. Eine dieser Personen wird laut Auskunft der Hochschulleitung die Hochschule verlassen, dafür ist eine Neubesetzung geplant. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass drei halbe Hochschullehrerstellen permanent für die Realisierung der beiden Curricula zur Verfügung stehen. Das Lehrdeputat der Hochschullehrer beträgt 4,5 Semesterwochenstunden, somit ergibt sich pro Jahr ein Umfang von 135 Stunden Lehre. Durch die drei Hochschullehrer werden also insgesamt 305 Stunden Lehre abgedeckt. Bei voller Auslastung (drei Jahrgänge sind zugelassen) ergeben sich pro Jahr für den Studiengang Psychotherapie Schwerpunkt Verhaltenstherapie 600 Stunden Lehrbelastung, für den Studiengang Psychotherapie Schwerpunkt Tiefenpsychologie ebenfalls 600 Stunden Lehrbelastung. Dies entspricht einem Gesamtumfang an Lehre von 1200 Stunden, von denen nur 305 Stunden durch die angestellten Professoren abgedeckt werden. Die übrigen Stunden müssen über Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Dies wird auch in den Studienplänen deutlich. Die Vorgabe des Ministeriums, dass 51 Prozent der Lehre durch festangestellte Professuren übernommen werden müssen, ist somit nicht erfüllt. Dies wird sich auch nicht ändern, es sei denn die Anzahl der Professuren für diese Studiengänge wird verdoppelt. Dies ist nicht geplant. Vielmehr soll eine zusätzliche Professur für Familienpsychologie geschaffen werden, die einen neuen Weiterbildungsstudiengang aufbauen soll. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin wurde der Kommission vorgestellt. Sie hat aber keine Lehrverpflichtungen und übernimmt im Wesentlichen organisatorische Arbeiten. Forschungsaufgaben sind für diese Stelle auf Nachfrage nicht vorgesehen.

Der noch nicht gestarteten Studiengang „Psychologie des Verkehrswesen“ ist derzeit mit einer halben Professur besetzt, jedoch ist eine Verflechtung dieses Studiengangs mit den zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge in keinem der vorliegenden Modulbeschreibungen offenkundig.

Die Gutachtergruppe kommt daher zu dem Schluss, dass die personellen Ressourcen in keiner Weise für die Durchführung der beiden Studiengänge ausreichend vorhanden sind.

Sachmittel und Haushaltsmittel:

In der Selbstdokumentation stellt die Hochschule hinsichtlich der Sachmittel dar, dass sich das Haus der Psychologie im Besitz der PHB befindet. Von den 3600 qm Gesamtfläche sind 1350 qm vermietet, so dass der PHB 2250 qm an Büro- und Therapieräumen sowie Seminarfläche zur Verfügung stehen. Die Therapie- und Seminarräume werden gemeinsam mit der Berliner Akademie für Psychotherapie (BAP) genutzt. Künftig sollen für die Hochschule weitere 665 qm Arbeits-, Seminarraum- und Hörsaalfläche geschaffen werden, darüber hinaus werden durch die Einrichtungen von Außenstellen der Psychologischen Ambulanz (BAP) weitere Raumkapazitäten frei.

Derzeit werden in den Studiengängen Studiengebühren von 33.000 EUR (im Studiengang TP) und 25.000 EUR (im Studiengang VT) erhoben. Das Finanzierungskonzept für die Studierenden beruht gemäß Infobroschüre der Hochschule maßgeblich auf einer Refinanzierung durch Einnahmen aus der Abrechnung von Behandlungsstunden durch die Ausbildungskandidaten, es gibt kein Finanzierungskonzept für Studierende, die nur die reinen Studiumsinhalte absolvieren würden. Wie bereits im Abschnitt 2.4. Zulassungsvoraussetzungen thematisiert, ist nicht vorgesehen, dass nur das Masterstudium ohne Ausbildung absolviert wird.

Bislang gibt es keinerlei Forschungsräume, auch stellt die Hochschule keine Grundfinanzierungsmittel zur Realisierung von Forschungsarbeiten zur Verfügung. Die Forschung, welche die angestellten Professoren durchführen, werden ausschließlich extern (z.B. an der Charité, an der FU oder an der Universität in Dresden) also außerhalb der Psychologischen Hochschule durchgeführt. Dies gilt auch für die von den Studierenden durchgeführten Masterarbeiten. An der Hochschule selbst können keine eigenständigen Forschungsarbeiten als Masterarbeiten durchgeführt werden, eigene Daten können dort ebenfalls nicht erhoben werden, da die Infrastruktur dafür nicht zur Verfügung steht. Auch fehlt die Ermächtigung zu einer Forschungsambulanz, so dass keine Forschungsprojekte mit Patienten durchgeführt werden können. Therapiesitzungen werden nicht per Videoaufzeichnung dokumentiert, ein Archiv ist nicht vorhanden. Ein Zugang zu wissenschaftlichen Zeitschriften ist in der Hochschule selbst nicht möglich, die Hochschule bietet den Studierenden einen kostenlosen Zugang zu den Datenbanken der Staatsbibliothek, allerdings kann auch hier der Zugriff nur von zuhause oder außerhalb erfolgen, da die PHB kein WLAN zur Verfügung stellt. Eine kleine Fachbibliothek ist vorhanden, ein Bibliotheksetat existiert nicht, bei den vorhandenen Büchern handelt es sich vorwiegend um Schenkungen.

Die Gutachtergruppe kommt daher zu dem Schluss, dass die sachliche Ausstattung des Studiengangs inakzeptabel ist und nicht geeignet ist, die Studiengänge durchzuführen.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Psychologische Hochschule ist eine gemeinnützige GmbH. Zu deren zentralen Organen gehören der Rektor, der Kanzler, der Akademische Senat sowie das Kuratorium. Die Organe der Selbstverwaltung sind allesamt maßgeblich von den drei gegenwärtigen Professoren zu stemmen und befinden gleichzeitig über deren belange.

Die Mitglieder der PHB (Hochschulleitung, Lehrende und Professoren sowie Studierende) sind zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Akademische Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung. Die Mitglieder eines Hochschulgremiums sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

Die Gremien der PHB sind das Kuratorium, der Akademische Senat sowie Prüfungskommissionen. Das Kuratorium ist das Beratungsgremium der Hochschule bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Im Einzelnen ist es zuständig für die Beratung der Hochschulleitung

- bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
- bei Entwicklungs- und Ausstattungsplanungen,
- bei der Festlegung der Widmung bzw. Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrern.

Der Akademische Senat ist in allen die gesamte Hochschule berührenden akademischen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

- Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
- Grundsatzfragen bei der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Stellungnahme zu Plänen zur Hochschulentwicklung,
- Vorschläge zur Einführung und Beendigung neuer Studiengänge und Studienrichtungen,
- Studien- und Prüfungsordnungen, Einschreibeordnungen für die Studierenden sowie Regelungen zum Auslandsstudium,
- die Stellungnahme zur Bestellung des Rektors und des Pro-Rektors,

- die Einsetzung von Berufungsausschüssen sowie die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen an die Hochschulleitung zur Einstellung von Professoren,
- die Bildung von Prüfungsausschüssen.

In beiden Gremien ist auch die Studierendenschaft der PHB vertreten. Das genaue Zusammenspiel sowie die Zusammensetzung der einzelnen Funktionseinheiten der Hochschule ergeben sich aus der Satzung, diese ist auf der Homepage abrufbar.

Die PHB kooperiert nach eigenen Angaben

- in berufspolitischen und berufsethischen Fragen mit dem BDP,
- in allgemeinen Fragen des Lehrkonzepts mit der Sektion Aus-, Fort- und Weiterbildung des BDP,
- in fachspezifischen Fragen mit den Fachsektionen des BDP und den Fachgruppen der DGPs.

Die Mitglieder der Hochschulleitung und Professoren hatten nach eigenen Angaben in den Jahren 2010, 2011 und 2012 darüber hinaus Kontakte zu wissenschaftlich-psychotherapeutischen Institutionen, Fachgesellschaften und Hochschulnetzwerken sowie verschiedenen Forschungsinstituten.

Die Psychologische Hochschule Berlin kooperiert eng mit der Berliner Akademie für Psychotherapie (BAP). Zwischen den Ausbildungsdozenten und Lehrbeauftragten der Hochschule gibt es eine große personelle Schnittmenge, auch die finanzielle Ausstattung ist schwer vom Ausbildungsbetrieb zu trennen, dies ist nach Ansicht der Gutachter ein sehr großes Problem und führt häufig zu einer sehr starken Intransparenz. Dazu kommt, dass der Kanzler der Hochschule in Personalunion Geschäftsführer der Berliner Akademie für Psychotherapie ist. Auch diese Vermischung auf der Führungsebene verkompliziert die Beurteilung der Organisationsstrukturen.

Da jeder Studiengang nur von einem resp. zwei Professoren organisiert wird, sind die Entscheidungsprozesse innerhalb der Studienprogramme sehr übersichtlich. Dies wird auch von den Studierenden betont, die darauf hinweisen, dass die angestellten Hochschullehrer ständig ansprechbar sind. Die Organisations- und Entscheidungsprozesse bei der Rekrutierung der Lehrbeauftragten waren nicht unmittelbar nachzuvollziehen, insbesondere wurde nicht deutlich, inwieweit bei Auswahl der Lehrbeauftragten Wert auf deren wissenschaftlicher Qualifikation gelegt wird. Die Organisation der praktischen Ausbildungsanteile – die nicht Gegenstand des beantragten Studiengangs sind – war nicht immer nachzuvollziehen.

3.3 Prüfungssystem

Das Prüfungssystem stellt sich nach Ansicht der Gutachter als wenig transparent dar. Die Modulbeschreibungen sind inhaltlich nicht sehr klar formuliert, damit sind auch die Modulprüfungen nicht immer transparent. Als Anlage der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung wurde ein Studienablaufplan beigelegt, in dem auch die Prüfungen verzeichnet sind. Jedes Modul schließt demnach mit einer Modulprüfung ab, davon ist nur das Modul „Ausbildung theoretischer und therapeutischer Basisfertigkeiten“ ausgenommen, in dem insgesamt zehn Anamnesen zu erstellen sind. Vor Ort konnte jedoch nicht geklärt werden, inwiefern dieser Prüfungsplan tatsächlich gelebt wird, da die Studierenden berichteten, dass sie manche Prüfungsleistungen zeitlich vorziehen oder zurückstellen würden. Ebenfalls wird nicht dokumentiert, bei wem die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Die Lehrenden legten darüber hinaus vor Ort beispielhaft Informationen zu Modulprüfungen und eine exemplarische Modulprüfung (Klausur) vor, diese bewertete die Gutachtergruppe als angemessen. Nicht deutlich wurde der Gutachtergruppe, wie Wiederholungsprüfungen geregelt sind und welche Voraussetzungen für das Studieren einzelner Module existieren. Die Studierbarkeit ist nach Aussage der Studierenden vor Ort gewährleistet. So wurde berichtet, dass Lehrveranstaltungen nachgeholt werden können und auch für Prüfungsleistungen werden nach Aussage der Lehrenden innerhalb von acht Wochen Ersatzprüfungstermine angeboten.

Eine Nachteilsausgleichsregelung für Studierende in besonderen Lebenslagen ist in der Rahmenprüfungsordnung unter § 7 verankert. Die Prüfungsordnungen wurden den Gutachtern in verabschiedeter Form vorgelegt, zwischenzeitlich sind jedoch an den Ordnungen umfangreiche Änderungen vorgenommen worden (Bezeichnung der Studienform, Zulassungsvoraussetzungen, etc.). Daher müssen die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Psychologischen Hochschule Berlin sowie die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und für den Masterstudiengang Psychotherapie (Verhaltenstherapie) in verabschiedeter Form vorgelegt werden.

3.4 Transparenz und Dokumentation

Wie die bisherigen Ausführungen bereits haben erkennen lassen, erwies sich die Dokumentation der Studiengänge für die Gutachter als in höchstem Maße unbefriedigend. Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Ordnungen, Modulhandbuch, Diploma Supplement und Transcript of Records) wurden den Gutachtern mit den eingereichten Unterlagen zwar vorgelegt, jedoch wurden sie mit diversen einzelnen Nachreichungen während der Begehung seitens der Hochschule mehrfach ergänzt, was zu weiterer Unübersichtlichkeit führte und eine einheitliche Darstellung der Ordnungen, Modulhandbücher etc. stark erschwerte. Hinzu kamen eine Vielzahl von inhaltlichen Abweichungen und Uneinheitlichkeit in den Dokumenten bspw. in den Angaben zu den Leistungspunkten, Modulbeschreibungen und tabellarischen Übersichten.

So liegen inzwischen vier verschiedene Studienablaufpläne für die Studienrichtung VT vor, wobei selbst der eine Woche (08.05.2013) zuvor korrigierte Studienablaufplan, der bei der Begehung vorgelegt wurde, immer noch den Masterstudiengang mit 121 CP ausweist und dazu beiträgt den Studierenden den Workload zu verschleiern. Weiterhin ist unklar, inwiefern die Module aufeinander aufbauen, so sind in den verschiedensten Versionen – und dies gilt ebenso für die Studienrichtung TP – unterschiedliche Darstellungen der Modulreihung vorzufinden. Der Gutachtergruppe erscheint beliebig, inwiefern die Module aufeinander aufbauen. So werden für die Studienrichtung VT laut eingereicherter Ordnungen und Modulvorgaben im 1. Semester die Module 1, 2, 3, 4 angesetzt, im bei der Begehung vorgelegten Dokument „Studienplanung PHB VT: Prototypisches Curriculum Gesamtüberblick“ hingegen die Module 1, 3, 4, 6, während im Studienbuch PHB-VT vom Erstsemester-Jahrgang 2012, d.h. im vergangenen Wintersemester 2012/2013 de facto die Module 1, 3, 4, 5, 6 belegt werden mussten. Darüber hinaus wird durch die Workload-Berechnung in Form von Übungseinheiten (UE) anstelle von Semesterwochenstunden (SWS) an dem zugrundeliegenden Ausbildungskonzept festgehalten. Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass eine UE wie eine SWS auf 45 Minuten angesetzt wird. Der intransparente Studienverlauf mitsamt seiner undurchschaubaren Berechnung hat zur Folge, dass den Studierenden ein viel zu hoher Workload gerade im ersten Semester auferlegt wird und sich vermutlich über die anderen Semester erstreckt. Laut den Ordnungen und Modulvorhaben einschließlich des am 08.05.13 aktualisierten Dokuments „Ausbildungsübersicht zum Studienablaufplan“ in der Studienrichtung VT sind für das erste Semester 115 UE veranschlagt, während im Dokument „Studienplanung PHB Prototypisches Curriculum Gesamtüberblick“ 125 UE auftauchen und de facto im ersten Semester WS 2012/2013 136 UE von den Studierenden zu bewältigen waren. Hinzu kommen noch 12 UE für Gruppenselbsterfahrung, die in den Modulhandbüchern nicht aufgeführt werden. Diese Intransparenz, welche nicht nur in den Unterlagen zu finden ist, sondern sich auch in der Praxis wieder spiegelt und sowohl im Gespräch mit den Studierenden als auch mit den Lehrenden vielfach zum Vorschein gekommen ist, steht einer Studierbarkeit im höchstem Maße im Wege.

Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen in den Modulhandbüchern nicht genannt, sodass der Aufbau der Lehrveranstaltungen bereits allgemein nicht ausreichend dokumentiert ist. Die Unterlagen sind auch nach der Begehung äußerst intransparent, an vielen Stellen widersprüchlich.

Die Hochschule entschuldigte sich vor Ort bei der Gutachtergruppe für die Uneinheitlichkeit in den Unterlagen und stellte dar, dass diese weitestgehend dadurch entstanden sind, dass die grobe Modulstruktur nicht durch die heutigen Lehrenden festgelegt wurde, sondern diese das bestehende Konzept inhaltlich gefüllt hätten. Die Professoren zeigten sich mit diesen Uneindeutigkeiten ebenfalls unzufrieden und kündigten an, sämtliche Dokumente weiterhin zu überarbeiten und aufeinander abzustimmen.

In den Informationsbroschüren werden irreführende Angaben zu den Vorteilen eines Master of Science in Psychotherapie gemacht. So wird suggeriert, dass der Masterstudiengang „als Basis für eine weitere wissenschaftliche Karriere dienen [kann]“. Hierfür wäre nach Ansicht der Gutachter eine Promotion in Kombination mit der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten deutlich zielführender und letztlich zeitökonomischer. Ebenso ist zweifelhaft, inwiefern die angebotenen Studiengänge im Vergleich zu einem Masterabschluss in Psychologie, ggf. ergänzt durch eine Promotion, und einer abgeschlossenen Psychotherapieausbildung tatsächlich bessere „Voraussetzungen für die Übernahme von Leitungsfunktionen im Gesundheitssystem, sowie für Lehr- und Dozententätigkeiten“ schafft.

Die geringe Anzahl an Studierenden ermöglicht eine engmaschige Betreuung. Eine Studienberatung ist mit ca. 20 Stunden die Woche angemessen eingerichtet und kann bei Bedarf erhöht werden. Bei der Vermittlung von praktischen Tätigkeitsstellen ist die Hochschule bemüht durch die Lehrstuhlinhaber Kooperationspartner zu finden. Darüber hinaus gibt es eine Liste mit Kooperationspartnern für die praktischen Ausbildungsanteile (Psychotherapeutische Einrichtungen), die Studierenden können jedoch ebenfalls neue Kooperationen initiieren. Den Studierenden wird vertraglich zugesichert, dass ein Kooperationspartner für die praktischen Ausbildungsanteile zur Verfügung steht.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

In der Anlage zur Qualitätssicherung der PHB legt die Hochschule Wert auf die Familienfreundlichkeit. Ein Gleichstellungsbeauftragter ist laut Selbstdokumentation nicht vorgesehen, auch findet sich kein Hinweis zur etwaigen Geschlechtergerechtigkeit bei der Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren.

Die Chancengleichheit ist ebenfalls nur begrenzt gewährleistet. Aufgrund der Studiengebühren (für TP gesamt ca. 33.000,- Euro; für VT gesamt ca. 25.000,- Euro) und limitierter Finanzierungsmodelle sind die Möglichkeiten einer Zulassung für finanziell beeinträchtigte Studierende eingeschränkt. Zwar wirbt die PHB in ihren Informationsmaterialien damit, dass die Einnahmen aus der Behandlungstätigkeit im Verlauf des Studiums höher liegen werden (zwischen 31.8000,- Euro und 42.400,- Euro), doch dies kann nicht gewährleistet werden und ist stark abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen. Weitere Kosten wie etwa für das Bewerbungsgespräch, die Abschlussprüfung, die Überschreitung der Regelstudienzeit etc., würden in einer Gebührenordnung möglicherweise transparenter aufgeführt werden können und einen adäquaten rechtlichen Rahmen schaffen.

4 Qualitätsmanagement

Die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Psychologischen Hochschule Berlin stützt sich derzeit primär auf die Evaluation der Lehrveranstaltungen. Der Gutachterkommission wurden einige von der Hochschulleitung zusammengefasste Ergebnisse der Evaluation von Lehrveranstaltungen vorgelegt. Es handelte sich um die Evaluation von 13 Grundlagenveranstaltungen der Fächer Tiefenpsychologie und Verhaltenstherapie des WS 2011/12 und SS 2012 sowie um vier Vertiefungsveranstaltungen der Fächer Tiefenpsychologie und Verhaltenstherapie. Die Teilnehmerzahl variierte von vier bis 28 Personen. Zur Evaluation wurde ein Fragebogen eingesetzt, der verschiedene Aspekte der Lehrveranstaltungen (z.B. Interesse, Vorkenntnisse, diverse Zufriedenheitskomponenten) erfasste. Der verwendete Evaluationsbogen entspricht denjenigen, die üblicherweise bei der Evaluation der einzelnen Kurse im Rahmen von Psychotherapieausbildungen eingesetzt werden.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden durch die Dozenten ausgewertet, jedoch nach Auskunft der Studierenden bislang wenig bis gar nicht an diese rückgekoppelt. Als Gründe wurden kleine Studierendengruppen mit kleinen Gruppen und der Möglichkeit der direkten Nachfrage bei den Dozenten genannt. Künftig soll die Evaluation um eine Absolventenbefragung erweitert werden, darüber hinaus ist geplant, von den Studierenden dabei beurteilen zu lassen, welche Inhalte und Arbeitsformen im Studium für die spätere Berufstätigkeit besonders hilfreich waren. Diese Ergebnisse sollen wiederum in die Weiterentwicklungen des Studiengangs einfließen.

Der Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden ist in einer weiteren Form institutionalisiert worden: So trifft sich der Sprecher der Studierenden monatlich mit den Lehrenden und ein Mal pro Jahr werden Vollversammlungen mit allen Studierenden abgehalten. Die Studierenden betonen vor Ort das enge Betreuungsverhältnis, sowie die schnelle Reaktion auf Fragen oder kritische Anmerkungen.

Zu weiteren Aspekten der Qualitätssicherung stellt die Hochschule dar, dass Grundsätze für die Sicherung der humanitären und gesellschaftlichen Verantwortlichkeit und der wissenschaftlichen Qualität der Hochschule vorhanden sind. Diese umfassen 1. Berufsethische Richtlinien, 2. Familienfreundlichkeit, 3. Ökologische Verantwortlichkeit, 4. Öffnung für Aufgaben der Gesellschaft, 5. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, 6. Berufsordnung, 7. Evaluation und 8. Umsetzung der Grundsätze zur Qualitätssicherung an der PHB. In Bezug auf die Berufsordnung ist anzumerken, dass §3 Abs. 3 präzisiert werden könnte: „in der Aufbauphase der Hochschule sind auch kleinere Berufungskommissionen möglich“, da nicht festgelegt wurde, wie lange diese Aufbauphase dauern soll.

Zusammenfassend kommt die Gutachtergruppe zu dem Ergebnis, dass das Qualitätsmanagementsystem der noch jungen Hochschule auf einem guten Weg ist, jedoch gleichsam weiterentwickelt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

- Regelmäßige Analysen zum Studienerfolg (Abbrecherquoten, Absolventenbefragung, Verbleibstudien),
- Regelmäßige Evaluierung der Lehrveranstaltungen und Module unter Einbeziehung der Überprüfung des studentischen Workload,
- Steuerungswirksamer Umgang mit den Analyseergebnissen (abgeleitete Maßnahmen).

Darüber hinaus sollte die Hochschule als Beitrag zum Qualitätsmanagement die Qualifikationsvoraussetzungen für Lehrbeauftragte festlegen und diese an geeigneter Stelle dokumentieren.

5 Resümee

Die Gutachter begrüßen generell die Zielsetzungen der beiden Studiengänge, bewerten dabei jedoch sowohl die konzeptionelle Umsetzung als auch die Implementierung sehr kritisch.

6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge als nicht erfüllt.

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge als nicht erfüllt.“]

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge als nicht erfüllt.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge teilweise als nicht erfüllt.

AR-Kriterium 5 Prüfungssystem

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge teilweise als nicht erfüllt.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge teilweise als nicht erfüllt.

AR-Kriterium 7 Ausstattung

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge als nicht erfüllt.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge als nicht erfüllt.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge als erfüllt

¹ i.d.F. vom 23. Februar 2012

AR-Kriterium 10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge als nicht erfüllt.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Gutachter bewerten dieses Kriterium für beide Studiengänge teilweise als nicht erfüllt. Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Versagung der Akkreditierung

Die Kritikpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem:

- Mehrwert des zusätzlichen Masterabschlusses bleibt unklar, die wissenschaftliche Befähigung stellt nach Ansicht der Gutachter keine Weiterqualifikation der Studierenden dar, insbesondere nachdem ein Master in Psychologie bereits die Zulassungsvoraussetzung ist, die Studierenden also bereits ihre wissenschaftliche Befähigung unter Beweis gestellt haben.
- Die Inhalte sind nicht in Austausch mit den genannten Fachgesellschaften entstanden und stehen nicht in Einklang mit den Empfehlungen der DGPs.
- Wissenschaftliche Aspekte werden als Fundierung der Psychotherapieausbildung herangezogen, es gibt aber keine überzeugenden wissenschaftlichen Ausbildungsangebote/-ziele.

Studiengangskonzept:

- Die konzeptionelle Umsetzung orientiert sich klar und ausschließlich an den gesetzlichen Vorgaben zur Psychotherapieausbildung (Psychotherapeutengesetz) anstatt einer wissenschaftlichen Ausbildung in Psychotherapie, die Bestandteile sind rein anwendungsorientiert, die Kurse sind austauschbar mit Angeboten von privaten und universitären postgradualen Ausbildungsanbietern.
- Die Wissenschaftlichkeit der Studiengangsinhalte ist aufgrund der Fokussierung auf die Vermittlung praktischer therapeutischer Kompetenzen nicht gegeben. (Modulbeschreibungen, Arbeitsweisen, Themen), damit ist der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Master of Science) ist nicht erfüllt.
- Wesentliche Aspekte der Forschungsarbeit werden delegiert (Kliniken, andere Universitäten) bzw. finden in anderen Forschungseinrichtungen statt (Kooperationen auf individueller Ebene der Dozenten).

- Nur die Module 8 und Masterarbeit gehen über die psychotherapeutische Ausbildung hinaus und thematisieren die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Psychotherapieforschung, wobei speziell bei der Masterarbeit nicht geklärt ist, ob es sich um eine originäre Studienleistung handeln muss.
- In das Studium sind nur 300 Stunden berufspraktische Inhalte integriert, die Spezifizierung des Forschungspraktikum (300 Stunden) steht aus, aufgrund der Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes kann es sich nicht genuin um ein Forschungspraktikum handeln, da dieses nicht für die Approbation anerkannt würde.
- Die angestrebte inhaltliche Integration beider Studiengänge findet nicht statt.

Studierbarkeit:

- Die Studiendokumente und Studienplangestaltung sind unübersichtlich.
- Die Workloadberechnungen sind uneinheitlich, es wird nicht transparent wann welche Module studiert werden müssen und welche Prüfungsleistungen wann abgelegt werden müssen.
- Die Inhalte des Ausbildungsteils finden sich nicht in der Modularisierung wieder und werden nicht mit Workload versehen, dies führt zu weiteren Intransparenzen.

Prüfungssystem und Praxisanteile:

- Die Masterarbeit ist in ungenügender Form charakterisiert, es ist nicht sichergestellt, dass die Masterarbeit eine originäre Leistung des Studiums ist.
- Regelungen zu Praxisanteilen im Studium sind nicht rechtsverbindlich festgelegt.
- Zulassungs- und Immatrikulationsordnung liegen nicht in verabschiedeter Form vor.
- Studien- und Prüfungsordnung liegen nicht in verabschiedeter Form mit den vorgenommenen Änderungen vor.
- Die ECTS-Note wird nicht parallel zur deutschen Abschlussnote ausgewiesen.
- Die Lissabon-Konvention wird nicht abgebildet und kann höchstens formal erfüllt werden, da gemäß Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes nur Ausbildungsteile anerkannt werden können, die an staatlich anerkannten Psychotherapieausbildungsinstituten erworben wurden.
- Die Anzahl der zu Grunde gelegten Stunden pro ECTS-Punkt wird nicht in der Prüfungsordnung dargestellt.

Studiengangsbezogene Kooperationen:

- Intransparente Kooperation mit Berliner Akademie für Psychotherapie (ein Ausbildungsinstitut, keine Hochschule) schränkt Möglichkeiten der Beurteilung ein.
- Der Erwerb von Studienleistungen an anderen Hochschulen im In oder Ausland ist aufgrund der einzigartigen Studienstruktur und den Vorgaben des PsychThG faktisch nicht möglich.

Ausstattung:

- Es sind nicht ausreichend hauptamtliche Lehrende vorhanden um die Lehre zu mindestens 51 Prozent von diesen durchführen zu lassen.
- Außer den wenigen Professoren ist kein weiteres wissenschaftliches Personal vorhanden.
- Die Professoren vertreten (unterschiedliche) psychotherapeutische Schwerpunktthemen, weitere wissenschaftliche (Grundlagen-)Fächer werden nicht abgedeckt (Methoden).
- Die Berufungskriterien für Professoren sind nicht klar (weder fachhochschultypische noch universitätstypische Kriterien).
- Das Vorgehen bei Rekrutierung von Lehrbeauftragten nicht klar, insbesondere die Sicherstellung deren wissenschaftlicher Qualifikation ist nicht geklärt.
- Unzureichende Sach- und Hausmittel, keinerlei Forschungsinfrastruktur vorhanden (kein Forschungsetat, keine Forschungsräume, keine Forschungsambulanz, keine apparative Ausstattung, keine diagnostischen Einheiten).

Transparenz und Dokumentation

- Das Modulhandbuch in folgenden Aspekten ungenügend
 - Modulverantwortlicher
 - Modul 8 soll gemeinsam für beide Masterstudiengänge gelehrt werden, hat jedoch jeweils unterschiedliche Beschreibung, ECTS, Lehrformen usw.
 - Kompetenzorientierung in den Qualifikationszielen
 - Prüfungsleistungen
 - Workload nicht in SWS
 - Zugangsvoraussetzungen
- Die Studiendokumente und Studienplangestaltung sind unübersichtlich.
- Die Infobroschüren sind irreführend: Den Studierenden muss transparent gemacht werden, welche Kriterien für die Anmeldung zur Approbation erfüllt werden müssen. Darüber hinaus muss transparent gemacht werden, dass eine Anrechnung von vor Beginn des Studiums erbrachten Leistungen für die Approbationsprüfung nicht möglich ist, und dass das Masterstudium ohne Ausbildung nicht möglich ist.

- Die Gebühren nicht ausreichend transparent dargestellt.

Studiengänge mit besonderem Profilspruch:

- Der Gesamtworkload durch Studium und Ausbildung wird nicht ausreichend dargestellt.

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

- Es ist kein Konzept zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit vorhanden

Qualitätssicherung:

- Das Qualitätsmanagementsystem ist noch nicht ausreichend weiterentwickelt worden.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 24. September 2013 folgenden Beschluss:

Der Fachausschuss hat sich sowohl mit dem Gutachten, als auch der Stellungnahme der Hochschule intensiv befasst und kommt zu dem Schluss, dass derzeit aufgrund der stark divergierenden Einschätzung eine Akkreditierungsempfehlung an die Akkreditierungskommission nicht ausgesprochen werden kann. Der Fachausschuss schlägt der Akkreditierungskommission daher vor, eine Nachbegutachtung durchführen zu lassen.

Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Vorschlag des Fachausschusses an und bittet den Fachausschuss, seine abschließende Stellungnahme im Anschluss an die Nachbegutachtung sowohl auf Basis des ersten Gutachtens, als auch der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme der Nachbegutachtung zu formulieren.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasst die Akkreditierungskommission mit einer Enthaltung den folgenden Beschluss:

Der Beschluss über die Akkreditierung der Masterstudiengänge „Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)“ (M.Sc.), „Psychotherapie (Verhaltenstherapie)“ (M.Sc.) an der Psychologischen Hochschule Berlin wird vertagt bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Nachbegutachtung zur Frage der Wissenschaftlichkeit in den Studiengängen.

7 Ergänzende Begutachtung der Konzeption und der wissenschaftlichen Fundierung der Studiengänge

Folgende Einschätzungen nehmen Bezug auf das Gutachten der Gutachtergruppe vom 23. Juli 2013. Hierbei wird ausschließlich auf die Kritikpunkte der mangenden Wissenschaftlichkeit der Studiengänge und ihrer nicht hinreichenden wissenschaftlichen Fundierung eingegangen, hinsichtlich derer der Fachausschuss „Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften“ keine ausreichende Grundlage für eine Beschlussfassung sah.

7.1 Ziele

Wie im Gutachten der Gutachtergruppe dargestellt, ist die zusätzliche berufliche Qualifizierung für Psychologen das zentrale Ziel der beiden Studiengänge: „Die Psychologische Hochschule Berlin strebt in den vorgestellten Studiengängen nun an, neben praktischen, den Teilnehmern auch wissenschaftliche und evaluative Kompetenzen zu vermitteln, die sie insbesondere befähigen sollen, Leitungsfunktionen im Gesundheitssystem zu übernehmen und anwendungsorientierte For-

schungsarbeiten zu planen oder durchzuführen. Konkret sollen die Absolventen sowohl wissenschaftlich ausgebildete Berufspraktiker („Scientist Practitioner“) als auch berufspraktisch erfahrene Wissenschaftler darstellen. [...] Die Forschungsziele werden auf Basis sowohl praktischer Kompetenzen als auch wissenschaftlicher Methoden zur Forschung, Evaluation und Qualitätssicherung definiert, welche die Absolventen im jeweiligen Tätigkeitsfeld einzusetzen befähigt sein sollen.“

Die Gutachtergruppe der Hauptbegutachtung kritisiert, dass die dargestellte Zielsetzung der Studiengänge nicht angemessen sei, da die Rolle des therapeutisch kundigen Wissenschaftlers angemessener von einem promovierten Wissenschaftler mit Therapieausbildung repräsentiert werde und die Ziele dementsprechend adäquater in einer parallel zur Therapeutenausbildung durchgeführten Promotion erreicht werden. Diese Einschätzung wurde während der ergänzenden Begutachtung in den Gesprächen vor Ort intensiv diskutiert. Die Fachvertreter gelangten hierbei zu der Einschätzung, dass eine konzeptionelle Verzahnung einer psychotherapeutischen Ausbildung und eines forschungsorientierten Studienprogramms ein dringender Bedarf der Hochschullandschaft darstellt. Ein entsprechender Studiengang bietet gerade die Möglichkeit der Vermittlung von auf den Bedarf der psychotherapeutischen Forschung zugeschnittenen methodischen und fachlichen Kompetenzen, die zu einer Promotion hinführen können. Damit könnte auch die künstliche Trennung in eine Psychotherapieausbildung und in eine wissenschaftliche Ausbildung in Psychotherapie überwunden werden. Insofern können derartige Studiengänge eine sinnvolle Möglichkeit der Weiterqualifikation auf der Grundlage eines Psychologiestudiums darstellen. Die grundlegende Kritik an der Sinnhaftigkeit der Studiengänge wird vor diesem Hintergrund von den Gutachtern der ergänzenden Begutachtung nicht geteilt.

7.2 Konzept

Entsprechend der Zielsetzung steht in beiden Studiengänge die forschungsorientierte Reflexion der psychotherapeutischen Ausbildung im Vordergrund. Dies kann nur durch eine enge Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen gelingen, die sicherstellen muss, dass in den Theoriemodulen die für die Psychotherapie-Forschung notwendigen theoretischen Grundlagen und methodische Kompetenzen erworben werden. Dabei sind insbesondere methodische und diagnostische Schwerpunkte und Forschungsansätze sowie die Reflexion der ihnen zugrundeliegenden Annahmen von Bedeutung. In diesem Sinne sollten Kenntnisse der Prozess-Outcome-Forschung und der Prozessevaluation erworben werden, um psychotherapeutische Ansätze evaluieren zu können.

Die Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen und die Forschungsorientierung der Module in den Theoriephasen werden nach Einschätzung der Gutachter der ergänzenden Begutachtung nach wie vor nicht hinreichend durch die Unterlagen verdeutlicht. Die Gespräche vor Ort, insbesondere das Gespräch mit den Studierenden lassen jedoch auf eine Praxis im Sinne der Zielsetzungen der Studiengänge schließen. Darin wurde deutlich, dass die Module der Theoriephase grundsätzlich

an Forschungsfragen und der aktuellen wissenschaftlichen Literatur orientiert sind, auch wenn die konkrete Ausgestaltung von den jeweiligen Dozenten abhängt. Zudem sind die Studierenden im Rahmen der Praktischen Tätigkeit II innerhalb der Psychotherapie-Ausbildung in Forschungsprojekte eingebunden, die auch zu Co-Autorenschaften von wissenschaftlichen Veröffentlichungen führen können. In welcher Form dies erfolgen soll und inwieweit das verpflichtend ist, blieb offen. Zudem dienen einzelne Seminare der Integration der beiden Studiengänge, in denen verfahrensübergreifend die Behandlung von Fällen diskutiert wird. Auch wenn die dargestellte curriculare Praxis positiv zu würdigen ist, so wird sie in den Dokumenten, insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern, nicht deutlich. In den zusätzlichen Unterlagen der Hochschule wird zudem an vielen Stellen lediglich auf zukünftige Entwicklungen hingewiesen, die auch durch kürzlich berufene Professoren, die noch nicht in die Erstellung der Unterlagen eingebunden und auch bei den Besprechungen nicht anwesend waren, angestoßen werden sollen. Dieser Aspekt wurde ebenso in der Lehrevaluation negativ beurteilt. Das Studiengangskonzept der Studiengänge muss daher zwingend dahingehend überarbeitet werden, dass der Forschungsbezug der Studiengänge gestärkt und auch in den theoretischen Modulen verankert wird. Dies betrifft auch das Modul 9 ‚Forschungspraktikum‘. Zudem werden die Verzahnung Theorie- und Praxisphasen wie auch die Arbeitsbelastung und Organisation der einzelnen Phasen nicht deutlich, da kein Studienverlaufsplan vorliegt. Es muss daher für die beiden Studiengänge jeweils ein Studienverlaufsplan erstellt werden.

Der Kritikpunkt, dass die Masterarbeit in ungenügender Form charakterisiert ist und es nicht sichergestellt ist, dass die Masterarbeit eine originäre Leistung des Studiums ist, wurde in den Gesprächen vor Ort von den Programmverantwortlichen offen aufgenommen. Eine entsprechende Überarbeitung der Prüfungsordnung steht jedoch aus. Die Kritik, dass die Berufungskriterien für Professoren nicht klar geregelt sind, kann von den Gutachtern der ergänzenden Begutachtung nicht geteilt werden, da das Verfahren durch das Berliner Hochschulgesetz vorgegeben und adäquat geregelt ist.

7.3 Resümee

Die Studiengänge „Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)“ (M.Sc.) und „Psychotherapie (Verhaltenstherapie)“ (M.Sc.) folgen der begründeten Intention, psychotherapeutische Ausbildung und Psychotherapie-Forschung im Rahmen eines Studienprogramms zusammenzuführen, und reagieren damit auf einen dringenden Bedarf. Die Verzahnung der theoretischen und praktischen Anteile sowie die wissenschaftliche Fundierung und Forschungsorientierung der Studiengänge werden zwar in der Praxis – vorwiegend abgeleitet von den Aussagen der Studierenden –, wohl eingelöst, sie werden jedoch nicht aus der in den Studiengangs-Dokumenten dargelegten Konzeption der Studiengänge ersichtlich.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 30. September 2014 folgenden Beschluss:

Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

Allgemeine Auflagen

- **Das Profil der Studiengänge muss im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Orientierung geschärft werden. Insbesondere müssen in den Modulbeschreibungen die Vermittlung methodischer und wissenschaftlicher Kompetenzen und die Einbindung in Forschungsaktivitäten der Hochschule verankert werden.**
- **Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass die Verzahnung der beiden Studiengänge in den dafür vorgesehenen Modulen deutlich wird.**
- **Für die beiden Studiengänge müssen Studienverlaufspläne erstellt werden, die das ausbildungs-integrierende Studienmodell klar darstellen.**
- **Es muss sichergestellt werden, dass die Masterarbeit eine originäre Leistung des Studiums ist.**

Allgemeine Empfehlungen

- Die Informationsmaterialien für die beiden Studiengänge sollten auf Transparenz und Klarheit hinsichtlich der zu erbringenden und anrechenbaren Leistungen (Gebühren und Gesamtworkload) überprüft werden.

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)“ (M.Sc.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2019 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Psychotherapie (Verhaltenstherapie) (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Psychotherapie (Verhaltenstherapie)“ (M.Sc.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2019 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Kritikpunkten

- Mehrwert des zusätzlichen Masterabschlusses bleibt unklar, die wissenschaftliche Befähigung stellt nach Ansicht der Gutachter keine Weiterqualifikation der Studierenden dar, insbesondere nachdem ein Master in Psychologie bereits die Zulassungsvoraussetzung ist, die Studierenden also bereits ihre wissenschaftliche Befähigung unter Beweis gestellt haben.

Begründung:

Die Fachvertreter der ergänzenden Begutachtung gelangten zu der Einschätzung, dass für eine konzeptionelle Verzahnung einer psychotherapeutischen Ausbildung und eines forschungsorientierten Studienprogramms ein dringender Bedarf in der Hochschullandschaft besteht. Die grundlegende Kritik an der Sinnhaftigkeit der Studiengänge wird von den Gutachtern der ergänzenden Begutachtung nicht geteilt.

- Die Inhalte sind nicht in Austausch mit den genannten Fachgesellschaften entstanden und stehen nicht in Einklang mit den Empfehlungen der DGPs.

Begründung:

Die Einbindung von Fachgesellschaften in die Planung von Studiengängen ist nicht akkreditierungsrelevant.

- Wesentliche Aspekte der Forschungsarbeit werden delegiert (Kliniken, andere Universitäten) bzw. finden in anderen Forschungseinrichtungen statt (Kooperationen auf individueller Ebene der Dozenten).
- Intransparente Kooperation mit Berliner Akademie für Psychotherapie (ein Ausbildungs-institut, keine Hochschule) schränkt Möglichkeiten der Beurteilung ein.

Begründung:

Die „Nutzung“ der Forschungsambulanz ist vertraglich abgesichert. Weitere Forschungskooperationen existieren auf individueller Ebene. Die Absicherung der Wissenschaftlichkeit in der Konzeption ist zudem durch die Auflage 1 abgedeckt.

- In das Studium sind nur 300 Stunden berufspraktische Inhalte integriert, die Spezifizierung des Forschungspraktikum (300 Stunden) steht aus, aufgrund der Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes kann es sich nicht genuin um ein Forschungspraktikum handeln, da dieses nicht für die Approbation anerkannt würde.

Begründung:

Die Hochschule erfüllt die Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes. Der Kritikpunkt wird daher als ausgeräumt betrachtet.

- Regelungen zu Praxisanteilen im Studium sind nicht rechtsverbindlich festgelegt.
- Zulassungs- und Immatrikulationsordnung liegen nicht in verabschiedeter Form vor.
- Studien- und Prüfungsordnung liegen nicht in verabschiedeter Form mit den vorgenommenen Änderungen vor.

Begründung:

Mittlerweile liegen die rechtsverbindlich verabschiedeten Ordnungen vor.

- Die ECTS-Note wird nicht parallel zur deutschen Abschlussnote ausgewiesen.

Begründung:

Der Ausweis relativer Abschlussnoten wurde mittlerweile in §16 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule aufgenommen.

- Die Anzahl der zu Grunde gelegten Stunden pro ECTS-Punkt wird nicht in der Prüfungsordnung dargestellt.

Begründung:

In §7 der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnungen ist definiert, dass einem ECTS-Punkt 30 Stunden zugrunde liegen.

- Die Lissabon-Konvention wird nicht abgebildet und kann höchstens formal erfüllt werden, da gemäß Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes nur Ausbildungsteile anerkannt werden können, die an staatlich anerkannten Psychotherapieausbildungsinstituten erworben wurden.
- Der Erwerb von Studienleistungen an anderen Hochschulen im In- oder Ausland ist aufgrund der einzigartigen Studienstruktur und den Vorgaben des PsychThG faktisch nicht möglich.

Begründung:

- Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention wurden in §20 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule umgesetzt.
- Es sind nicht ausreichend hauptamtlich Lehrende vorhanden, um die Lehre zu mindestens 51 Prozent von diesen durchführen zu lassen.
- Außer den wenigen Professoren ist kein weiteres wissenschaftliches Personal vorhanden.
- Die Professoren vertreten (unterschiedliche) psychotherapeutische Schwerpunktthemen, weitere wissenschaftliche (Grundlagen-)Fächer werden nicht abgedeckt (Methoden).
- Die Berufungskriterien für Professoren sind nicht klar (weder fachhochschultypische noch universitätstypische Kriterien).
- Das Vorgehen bei Rekrutierung von Lehrbeauftragten nicht klar, insbesondere die Sicherstellung deren wissenschaftlicher Qualifikation ist nicht geklärt.

Es sind unzureichende Sach- und Hausmittel sowie keinerlei Forschungsinfrastruktur vorhanden (kein Forschungsetat, keine Forschungsräume, keine Forschungsambulanz, keine apparative Ausstattung, keine diagnostischen Einheiten).

Begründung:

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme ausreichende Ressourcen nach. Dies konnte in der ergänzenden Begutachtung überprüft und bestätigt werden

- Das Modulhandbuch ist in folgenden Aspekten ungenügend
 - Modulverantwortlicher
 - Modul 8 soll gemeinsam für beide Masterstudiengänge gelehrt werden, hat jedoch jeweils unterschiedliche Beschreibung, ECTS, Lehrformen usw.
 - Kompetenzorientierung in den Qualifikationszielen
 - Prüfungsleistungen
 - Workload nicht in SWS
 - Zugangsvoraussetzungen
 - Die Studiendokumente und Studienplangestaltung sind unübersichtlich.

Begründung:

Der Kritikpunkt ist in den formulierten Auflagen enthalten

- Es ist kein Konzept zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit vorhanden

Begründung:

Es wurden bei der ergänzenden Begutachtung diesbezüglich keine Defizite festgestellt.

- Das Qualitätsmanagementsystem ist noch nicht ausreichend weiterentwickelt worden.

Begründung:

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, ist eine diesbezügliche Auflage nicht möglich.

Änderung von Kritikpunkt zu Empfehlung (hier ursprüngliche Formulierung)

- Die Infobroschüren sind irreführend: Den Studierenden muss transparent gemacht werden, welche Kriterien für die Anmeldung zur Approbation erfüllt werden müssen. Darüber hinaus muss transparent gemacht werden, dass eine Anrechnung von vor Beginn des Studiums erbrachten Leistungen für die Approbationsprüfung nicht möglich ist, und dass das Masterstudium ohne Ausbildung nicht möglich ist.
- Die Gebühren sind nicht ausreichend transparent dargestellt.
- Der Gesamtworkload durch Studium und Ausbildung wird nicht ausreichend dargestellt.

Begründung:

Die Hochschule konnte in der Stellungnahme nachweisen, dass die Studierenden vor Studienbeginn umfangreich informiert werden. Um zu fördern, dass die Informationsmaterialien kontinuierlich verbessert werden, sollte eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen werden.

Umformulierung von Kritikpunkten zu Auflagen (hier ursprüngliche Formulierung)

- Wissenschaftliche Aspekte werden als Fundierung der Psychotherapieausbildung herangezogen, es gibt aber keine überzeugenden wissenschaftlichen Ausbildungsangebote/-ziele.
- Die konzeptionelle Umsetzung orientiert sich klar und ausschließlich an den gesetzlichen Vorgaben zur Psychotherapieausbildung (Psychotherapeutengesetz) anstatt einer wissenschaftlichen Ausbildung in Psychotherapie, die Bestandteile sind rein anwendungsorientiert, die Kurse sind austauschbar mit Angeboten von privaten und universitären post-gradualen Ausbildungsanbietern.
- Nur die Module 8 und Masterarbeit gehen über die psychotherapeutische Ausbildung hinaus und thematisieren die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Psychotherapieforschung, wobei speziell bei der Masterarbeit nicht geklärt ist, ob es sich um eine originäre Studienleistung handeln muss.

Begründung:

Der Kritikpunkt wurde in der ergänzenden Begutachtung bestätigt und hinsichtlich der Defizite der Studiengangsunterlagen konkretisiert.

- Die angestrebte inhaltliche Integration beider Studiengänge findet nicht statt.

Begründung:

Der Kritikpunkt wurde in der ergänzenden Begutachtung bestätigt. Er sollte daher als Auflage ausgesprochen werden.

- Die Studiendokumente und Studienplangestaltung sind unübersichtlich.
- Die Workloadberechnungen sind uneinheitlich, es wird nicht transparent wann welche Module studiert werden müssen und welche Prüfungsleistungen wann abgelegt werden müssen.
- Die Inhalte des Ausbildungsteils finden sich nicht in der Modularisierung wieder und werden nicht mit Workload versehen, dies führt zu weiteren Intransparenzen.
- Der Gesamtworkload durch Studium und Ausbildung wird nicht ausreichend dargestellt.

Begründung:

Da die Hochschule bislang keine entsprechenden Dokumente vorgelegt hat, sollten die Kritikpunkte als Auflage ausgesprochen werden.

- Die Masterarbeit ist in ungenügender Form charakterisiert, es ist nicht sichergestellt, dass die Masterarbeit eine originäre Leistung des Studiums ist.

Begründung:

Da die Hochschule bislang keine überarbeitete Prüfungsordnung vorgelegt hat, sollten die Kritikpunkte als Auflage gefasst werden.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2015 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)“ (M.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Psychotherapie (Verhaltenstherapie)“ (M.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2019 verlängert.